

Zeitschrift:	Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber:	Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band:	1 (1980)
Artikel:	Aargauer in fremden Kriegsdiensten : die Aargauer im bernischen Regiment und in der Garde von Frankreich 1701-1792 ; die Aargauer im bernischen Regiment in Sardinien 1737-1799
Autor:	Pfister, Willy
Kapitel:	Die kriegsgerichtlich Verurteilten
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-109135

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

überlegenen preussischen Korps bei Uslar in die Hände gefallen. Von dort mussten sie nach Göttingen marschieren, dann weiter nach Hanau, im Oktober nach Landau und endlich von dort über Schlettstadt nach Strassburg. In der Nähe der Rheingrenze hatte vermutlich der Austausch der Kriegsgefangenen stattgefunden. Der erwähnte Verfasser weiss zu berichten, dass die bei Uslar gefangenen Offiziere von den Preussen ausgeplündert worden seien. Alle Wertsachen wie Uhren, Orden, Tabakdosen, und natürlich die gesamte Barschaft, seien geraubt worden. Der Militär-Verdienstorden des gefangenen Obersten Jenner sei demselben allerdings vom preussischen General gegen Entrichtung von sechs Louis vieux wieder zurückgegeben worden ⁴⁸!

Die kriegsgerichtlich Verurteilten

Die eidgenössischen Orte bestanden immer darauf, beim Abschluss von Militärkapitulationen mit fremden Dienstherren drei bedeutende Zugeständnisse unterschriftlich anerkannt zu erhalten: den Vorbehalt der Neutralität, die eigene Gerichtsbarkeit in den schweizerischen Soldregimentern und wirtschaftliche Privilegien, vor allem die Abgabenfreiheit für Lebensmittel und die Zollfreiheit für Fabrikate und andere Güter.

Die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit, also nach den heimatlichen Gesetzen, war ein wichtiges Vorrecht. Nicht nur schweizerische, sondern auch deutsche Fremdenregimenter in Frankreich und Sardinien-Piemont besassen dieses Privileg. Eingriffe der Dienstherren in diese gewährte Gerichtsbarkeit waren wohl unvermeidlich. In Sardinien waren solche bedeutend stärker als in Frankreich, was in der untenstehenden Zusammenstellung der Anzahl der kriegsgerichtlich Verurteilten sehr deutlich zum Ausdruck kommt, und zwar in einem negativen Sinn. In den Schweizerregimentern in sardinischen Diensten wurde bis 1738 nach "les lois et coutumes de leur pays", von 1738 an aber nach "les lois de Sa Majesté" geurteilt ⁴⁹. Damit liegt zutage, dass in wesentlichen Fällen die Gesetze des Dienstlandes massgebend waren, sehr zum Nachteil der Angeklagten.

Wenn ein Truppenkommandant Kenntnis von einer Straftat erhielt, beauftragte er den Grossrichter des Regiments mit der Untersuchung. Auf Grund des Untersuchungsberichtes entschied die Versammlung der Hauptleute, ob der Fall kriegsgerichtlich oder nur disziplinarisch

abzuwandeln sei. Das Kriegsgericht bestand aus einer oberen und einer unteren Abteilung. Die Subalternoffiziere und je ein Sergeant pro Kompanie, präsidiert vom dienstjüngsten Hauptmann im Regiment, bildete die untere Abteilung. Ein Sergeant amtete als Ankläger, ein anderer als Verteidiger bei der Verhandlung unter freiem Himmel und bei jeder Witterung. War das Urteil gefällt, wurde es sofort schriftlich niedergelegt und der oberen Abteilung unterbreitet. Diese war aus den Hauptleuten des Regiments zusammengesetzt und wurde vom Obersten oder dem dienstältesten Hauptmann präsidiert. Sie waren in einem Haus oder Zelt in der Nähe des aufmarschierten Regiments versammelt und überprüften das Urteil. Eine verhängte Strafe konnten sie in eine andere umwandeln oder mildern, nie aber verschärfen. Diese zweite Kammer oder Abteilung war die einzige Begnadigungsinstanz. Nicht einmal der König durfte begnadigen. Selbst der allmächtige Ludwig XIV. musste sich einmal, als er die Begnadigung eines verurteilten Schweizers wünschte, dazu erniedrigen, sein Gesuch mit "Ich bitte" zu beginnen. Lautete das Urteil auf Tod, zerbrach der Grossrichter einen weissen Stab, das Symbol der Gerechtigkeit, und warf es dem Verurteilten vor die Füsse. Darauf erfolgte sogleich die Vollstreckung des Urteils.

Die Strafen waren in der Sicht des 18. Jahrhunderts vermutlich nach ihrer Schwere etwa so abgestuft: Verurteilung zum Tode, zu Spiessrutenlaufen, zur Galeere, zur Kette. In sardinischen Diensten kamen noch hinzu: zum Eintritt in eine Strafkompanie auf der Insel Sardinien und zur Auslieferung an den Senat einer der sardinisch-piemontesischen Städte⁵⁰. Die folgende Zusammenstellung der Anzahl von kriegsgerichtlich Verurteilten in Frankreich und Sardinien im 18. Jahrhundert ist aufschlussreich.

	Exeku- tierte	Spiessru- tenlaufen	Galeere	Ketten	Straf- kompanie	Senat aus- geliefert
Frankreich (in 86 Jahren)	30	75	11	6	-	-
Sardinien (in 59 Jahren)	121	285	67	-	62	13

Es fällt auf, wie verhältnismässig zurückhaltend im bernischen Regiment und in den Gardekompanien verurteilt worden war. In Sardinien-Piemont herrschte eine rauhe Behandlung der Delinquenten, hier wurden

in einem kürzeren Zeitabschnitt und bei einem kleineren Gesamtbestand als in Frankreich viermal mehr Soldaten exekutiert und durch die Gas- se der Rutenschläger geschickt, sechsmal mehr Soldaten kamen als Rudersklaven auf die königlichen Galeeren. Hier spürt man deutlich, wie das von Berner Offizieren gebildete Kriegsgericht durch Turin unter Druck gesetzt worden war und härter als gewohnt geurteilt hatte. Der Dienstherr wünschte die gleich harte Behandlung der fremden Truppen wie für seine eigenen. Weshalb sich das bernische Regiment in Frankreich in seiner Gerichtsbarkeit nicht hatte zu mehr harten Verurteilungen drängen lassen, ist aus dem bearbeiteten Archivmaterial nicht hervorgegangen.

Eine militärische Exekution bedeutet in unserer Zeit immer die Hinrichtung durch Erschiessen. Eine solche war zu Anfang des 18. Jahrhunderts noch nicht in jedem Fall angewandt worden. In den ersten Jahrzehnten wurden noch einige wenige Verurteilte gehängt, so in Frankreich zwischen 1704 und 1735 deren fünf und 1741 einer in Sardinien-Piemont. Die meisten dieser Hingerichteten waren wegen Diebstahls verurteilt worden (*pendu pour vol, pour friponnerie*). Alle übrigen Exekutionen waren durch Erschiessen erfolgt (*passer par les armes*). Der französische Ausdruck für diese Hinrichtungsart lautete "arquebusé" und stammte aus der Zeit der Arkebusen im 17. Jahrhundert, und er hielt sich sogar das ganze 18. Jahrhundert hindurch, obwohl die schwerfälligen Arkebusen längst aus allen Armeen verschwunden waren. Im Laufe der Zeit kamen aber die beiden Ausdrücke "executé" und "la tête cassée" immer mehr auf. Der deutsche Ausdruck für die militärische Hinrichtung lautete "durch den Kopf geschossen", nicht etwa erschossen, denn diese Bezeichnung galt für die in militärischen Aktionen Gefallenen. Die Exekutionspelotons hatten Befehl, auf den Kopf des festgebundenen Verurteilten zu zielen. Wenn es in einem alten bekannten Soldatenlied heisst "Ich aber traf ihn mitten ins Herz", so ist das nicht mehr als eine schöne dichterische Umschreibung eines hässlichen Vorganges und entspricht nicht der Hinrichtungsart früherer Zeiten. Stimmen könnte im erwähnten Lied "Es haben die Neun wohl angelegt". Ein Exekutionspeloton wird ungefähr aus neun Soldaten und einem Offizier bestanden haben. Das Kommando war der gleichen Einheit entnommen worden, welcher der Delinquent früher angehört hatte. Durch den Kopf zu schiessen war die einfachste Art, um den Tod des Verurteilten sofort festzustellen, denn neun Kugeln vermochten den Kopf eines Menschen vollständig zu zertrümmern. Welches waren nun die

Gründe gewesen, die zu einem "mort par justice", einer Hinrichtung, geführt hatten? Fast alle Verurteilten waren wieder eingebrochene Deserteure gewesen. Ein paar wenige hatten wegen "complot de désertion" ihr Leben lassen müssen. Unter diesen Ausdruck fiel alles, was mit Anstiftung und Beihilfe zur Flucht, mit Aufruhr, Widersetzlichkeit und Insubordination zu tun hatte (favorisé l'action des camarades). Die Exekutionen mussten wenn möglich in Anwesenheit des ganzen Regiments stattfinden. Beim schweizerischen Garderegiment erfolgten die Hinrichtungen in Friedenszeiten auf dem Truppenübungsplatz "La plaine des Sablons" bei Paris, in Kriegszeiten wie bei allen Regimentern in Zitadellen, Garnisonen, Feldlagern oder an der Front, wahrscheinlich "mit gedämpftem Trommelklang", wie es in einem Soldatenlied heißt. Bei der Beurteilung eines Falles von Desertion wurden durch das Kriegsgericht die Umstände der Fahnenflucht eingehend erörtert und in Betracht gezogen. Es kam darauf an, ob die Desertion im Krieg oder Frieden, im Feld, in Schlachten und Stürmen, in der Besatzung eines befestigten Platzes, in der Zitadelle einer Stadt, auf der Wache vor sich gegangen war, ob der Deserteur die Sicherheit der Truppe und des Ortes gefährdet, Parolen dem Feind bekanntgegeben hatte, die Waffen mitgenommen oder hinterlassen, dem Feinde Zeichen gemacht oder Botschaften gebracht hatte, ob er vom inneren oder äusseren Vertheidigungswall herabgestiegen und zum Feind gelaufen war. Es war wichtig, Anführer einer Gruppe von Deserteuren oder bloss Mitläufer gewesen zu sein.

Die Zahl der Deserteure war so gross, dass es schon ein böses Missgeschick war, zu den sogenannten Rattrapierten, den Eingefangenen und Erwischten, zu gehören. Unter den 26 Hingerichteten der bernischen Truppen in Frankreich war keiner aus dem Aargau, hingegen befanden sich deren sieben unter den 121 Exekuierten in sardinischen Diensten. Sie wurden zwischen 1742 und 1782 erschossen. Alle waren junge Soldaten gewesen, ihre Dienstzeit lag zwischen 3 Monaten und 3 Jahren und 2 Monaten. Einer der sieben Hingerichteten stammte aus der Grafschaft Baden, die übrigen sechs aus dem bernischen Aargau:

Beat Thomas Pfister von Klingnau	† 1742
Heinrich Hauri von Reinach	† 1742
Johannes Kleiner von Egliswil	† 1747
Bernhard Büchi von Moosleerau	† 1756
Rudolf Steiner von Dürrenäsch	† 1757

Johannes Hintermann von Beinwil + 1771

Konrad Büchli von Bözen + 1782

Sie alle hatten zu denen gehört, welchen das Glück bei der Desertion nicht hold gewesen war und die für eine Handlung büßen mussten, wofür tausende ihrer Kameraden nie belangt und nie bestraft worden waren.

Eine sehr schwere Körperstrafe, die gleich wie die Exekution im Regiment vollzogen werden musste, war die Chassierung, das Fort- oder Wegjagen. Die Ausdrücke dafür lauten Chassé, vom Regiment gejagt, fortgejagt, weggejagt. Die Gründe, welche zu dieser Verurteilung führten, waren hauptsächlich: leichtere Desertion, Wachtvergehen, Insubordination, schlechte Aufführung, Sittenlosigkeit (libertinage), unverbesserliche Trunk- und Spielsucht, Liederlichkeit, Unzuverlässigkeit, Schande für das Regiment, heilloses Fluchen gegen Gott und die Heiligen, Lästern und andere Laster mehr.

Nun wäre ein Wegjagen vom Regiment nichts Besonderes gewesen, wenn ein Beklagter einfach seinen Hut und Abschied hätte nehmen und sich davonmachen können. Aber so leicht kam ein Betroffener nicht davon, denn das Ausjagen war mit einer sehr harten Prügelstrafe verbunden! Diese Strafe war so empfindlich, dass sie einem Geschlagenen bestimmt dauernd in Erinnerung geblieben sein musste, zudem erinnerten ihn Narben zeitlebens an das schwere Erlebnis. Im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts stand an einigen Stellen in den Rödeln noch anstelle von chassé "fouetté" oder gar "fouetté et marqué". Auspeitschen mit Brandmarkung musste für ganz schwere Fälle ausgesprochen worden sein. Ihrer Art nach gehörte die Strafe mit dem Brandeisen ins vergangene 17. Jahrhundert. Im allgemeinen kann unter chassé im 18. Jahrhundert nur die Auspeitschung verstanden werden. Diese Strafe wurde aber im Militär anders ausgeführt als in einer Stadt, in welcher der Scharfrichter oder sein Gehilfe dieselbe vollzog. Bei den Soldaten führte nicht ein Einzelner, etwa der Prevost, den Befehl zur Auspeitschung aus, sondern eine ganze Anzahl von Soldaten waren daran beteiligt. Damit wollte man nicht nur den Delinquenten bestrafen, sondern die ausführenden Kameraden abschrecken und vom Begehen der gleichen oder einer ähnlichen Tat abhalten. Die Strafe bestand im Spießrutenlaufen, auch Spitzruten- oder Gassenlaufen genannt. Wahrscheinlich wurde sie in den verwilderten Zeiten des Dreissigjährigen Krieges erfunden und allmählich in die meisten Armeen eingeführt.

Zwischen 100 bis 400 Soldaten bildeten eine Gasse. Jeder erhielt eine zügige, grüne Weidenrute, mit welcher er dem Verurteilten einen Hieb zu versetzen verpflichtet war. Da gab es keine Schonung: wer nicht prügelte, wurde selbst geprügelt. Der Verurteilte musste durch die Gasse laufen, indessen die Rutenschläge auf seinen entblößten Oberkörper hagelten. Wenn er ohnmächtig zu Boden sank, wurde er mit Wasser übergossen, aus der Besinnungslosigkeit zurückgeholt, auf die Beine gestellt und von neuem durch die Gasse getrieben. Die Richter hatten im Urteil die Länge der Gasse und vielleicht noch einige Kehren, das heisst mehrmaliges Durchlaufen, festgelegt. Zu der grausigen Prozedur schlügen die Tambouren den Spiessrutenmarsch. Ueli Bräker musste als preussischer Soldat solchen Abstrafungen zusehen, "wie man sie durch zweihundert Mann achtmal die lange Gasse auf und ab Spiessruten laufen liess, bis sie atemlos hinsanken - wie sie des folgenden Tages aufs neue dran mussten, die Kleider vom zerhackten Rücken heruntergerissen, und wie wieder frisch drauflosgehauen wurde, bis Fetzen geronnenen Bluts ihnen über die Hosen hinabhingen."⁵¹ Zurück blieben beim ausgepeitschten Soldaten neben Hass auf die Offiziere, die Kompanie, ja auf das ganze Soldatenleben, ein Rücken voller Narben. Dass es Narben gab, beweist das in einem früheren Abschnitt erwähnte Detail, die spanischen Inspektoren hätten bei der Eintrittsmusterung die Rekruten darauf untersuchen lassen, ob sie Narben von Brandmarkungen und Spiessrutenlaufen aufwiesen.

Bei einem sehr schweren, aber doch nicht als todeswürdig befundenen Vergehen erklärten die Richter gelegentlich zum Spiessrutenlaufen Verurteilte auch noch als infam. Sie wurden nicht nur als Abgestrafte, sondern auch als Ehrlose vom Regiment gejagt. In ganz wenigen Fällen wurden sie auch als vogelfrei erklärt und durften von jedermann verfolgt und totgeschlagen werden.

In Frankreich mussten im 18. Jahrhundert im bernischen Regiment und den Gardekompanien 56 Ausgejagte Spiessruten laufen. Zehn von ihnen stammten aus dem bernischen Aargau. Das sind fast 18% aller Chassierten. Unter ihnen befanden sich ein Korporal und drei Gardisten. Ihre Dienstzeit hatte zwischen 6 Monaten und 12 Jahren betragen. In sardinischen Diensten hingegen mussten nur wenige Aargauer diese Strafart über sich ergehen lassen. Sie waren wie in Frankreich zum grösseren Teil junge Soldaten mit Dienstzeiten zwischen 11 Monaten und 8 Jahren und 3 Monaten gewesen.

Eine weitere Strafart bildete die Verurteilung zur Galeere. Sie wurde für Desertionen, die nicht hinrichtungswürdig waren, ausgesprochen. Als Galeerensträfling leben zu müssen, war ein hoffnungsloses, schreckliches Los. Man nannte diese Sträflinge nicht zu Unrecht auch Galeerensklaven. Die Schiffe, welche man mit Galeeren bezeichnete, waren vor allem Kriegsschiffe im Mittelmeer und wurden zum letztenmal 1780 in einer Seeschlacht eingesetzt. Die Galeeren waren am Bug mit einem Rammsporn ausgerüstet, mit welchem die feindlichen Schiffe in schnellster Fahrt gerammt und stark beschädigt werden mussten. Es war wichtig, dass sich die Ruderer an den Takt hielten, den ein Paukist oder Taktenschläger mit zwei Holzhämmern schlug. Wer ermüdete und den Takt nicht mithielt, wurde gepeitscht. Die Rudersträflinge waren mit Ketten an die Ruderbank geschmiedet. Jede Seite des Schiffes war mit zwanzig bis dreissig Ruderbänken ausgerüstet, auf denen je drei bis sechs Sträflinge Platz fanden. Über die Ruderbänke führte ein Laufsteg, auf denen Aufseher herumgingen und mit langen Peitschen die Sträflinge rücksichtslos antrieben. Die zur Galeere Verurteilten setzten sich grösstenteils zusammen aus Verbrechern aller Art, meist Schwerverbrechern, dazu kamen die den Bekehrungsversuchen widerstehenden Hugenotten und die kriegsgerichtlich verurteilten Soldaten. Das beklagenswerteste Los der Sträflinge erlitten die Hugenotten, die man sogar noch auf der Galeere zum Widerruf zwingen wollte. Alle mussten zusehen, wie man sie immer und immer wieder an einen Mastbaum band und furchtbar schlug. Das waren die berüchtigten Bastonaden. Der Ausdruck stammt vom französischen bâton oder baston, der Stock. Inmitten des Elends und Grauens vegetierten im 18. Jahrhundert zehn Soldaten aus den bernischen Truppen auf französischen Galeeren. Einer von ihnen war Daniel Widmer von Hausen, welcher 1781 nach fast sechsjährigem Dienst zur Galeere verurteilt worden war. Auf sardinische Galeeren kamen 63 kriegsgerichtlich verurteilte Soldaten aus dem bernischen Regiment. Unter ihnen befanden sich drei aus dem bernischen Aargau. 1787 erhielt Konrad Büchli von Bözen nach einer Dienstzeit von 10 Jahren und 6 Monaten die Verurteilung zur Galeere. 1790 erlitt Rudolf Rodel von Fahrwangen nach 1 Jahr und 8 Monaten Dienst das gleiche Schicksal. Ebenfalls 1790 gelang Hans Studler von Seengen die Desertion nicht. Mit seinen 6 Monaten Dienstzeit war er ein junger und unerfahrener Soldat. Ob je einer dieser vier Unteraargauer die Hölle der Galeere heil überstanden hatte und nach Hause zurückgekehrt war, müssten die Lokalhistoriker heraus-

finden. Es ist fraglich, denn die Urteile lauteten meistens auf mindestens acht Jahre, gelegentlich bis lebenslänglich. Der Ausfall an Galeerensträflingen durch Tod - oft auch Selbstmord - war vermutlich nicht gering. Sogar eidgenössische Orte sorgten für den Nachschub an Sträflingen, indem sie nach Venedig, Genua, Nizza, Marseille und Toulon Verurteilte lieferten, welche gefesselt den Weg in eines der dortigen Sträflings-Depots machen mussten. Die in Frankreich kriegsgerichtlich Verurteilten mussten an einer langen Kette, zusammen mit andern Sträflingen, halb oder ganz Frankreich zu Fuss zurücklegen, scharf bewacht und von Aufsehern angetrieben. In Sardinien-Piemont wurden die zur Galeere verurteilten Soldaten in gleicher Weise wie in Frankreich in das Depot von Villefranche bei Nizza geschafft. Aus diesen Depots, voll von menschlichem Abschaum, aber auch andern beklagenswerten Menschen, füllten die Kapitäne der Galeeren ihre Lücken an den Ruderbänken wieder auf.

Seit dem 17. Jahrhundert bestand in Frankreich die harte Strafe "à la chaine" oder bloss "la chaine" genannt. Heute würde man eine solche Einrichtung als Zwangsarbeit (travaux forcés) nennen. Aneinandergekettete Sträflinge wurden in die Steinbrüche zur Arbeit geführt und bei Strassenbauten eingesetzt. Schlechte Ernährung, ebensolche Behandlung, übermässige Arbeitsleistungen und Krankheiten erschöpften die Kräfte der Gefangenen. Gefährliche Schwerverbrecher kamen im allgemeinen nicht in die Steinbrüche zur Zwangsarbeit, sondern sie wurden in Gefängnissen in der Nähe der Meerhäfen, als Bagnos bezeichnet, gefangen gehalten und auf Schiffswerften und in Arsenalen zu schwerer Arbeit angetrieben⁵². Neben diese zwei Arten der Kettenstrafe trat 1776 eine dritte, nahe verwandte, nämlich die Chaine für die Soldaten. Es handelte sich auch um Zwangsarbeit mit der üblichen Fesselung durch Ketten. Es sollte eine Strafe sein, welche anstelle der bisher über Deserteure verhängten Todesstrafe ausgesprochen werden konnte. Von dieser auf den 1. Januar 1776 in Kraft gesetzten Umwandlung der Todesstrafe in eine zeitlich begrenzte Zucht-Arbeit wurde gesagt, sie sei aus Grossmut und Menschlichkeit des Königs Ludwig XVI. erfolgt. Es sollte mit weniger Strenge geurteilt werden, was Soldaten und Untertanen zugute kommen müsse. So bestimmte es die königliche Ordonnanz vom 12. Dezember 1775. Die neue Strafe brauche nicht mehr so mühsam und beschwerlich zu sein wie die Galeerenstrafe auf dem Meer. Die Rekrutenkammer begrüsste die Milderung der bisher so strengen Bestimmungen auch aus dem Grunde, weil sie die Deserteure

"beim Leben erhaltet und dem Vaterland einsten früh oder spath wider schenken kann." Diese Kammer beauftragte den Regimentskommandanten, Feldmarschall und Oberst von Erlach, beim Hof zu erwirken, dass die Kettensträflinge seines Regiments niemals nach Besançon, Metz oder Lille verbracht, sondern nur nach Strassburg transferiert werden sollten, da sie dort ihre Religion frei ausüben dürften. Ob das gelungen war, steht nicht in den Akten. Vermutlich wurden die Sträflinge ohne Rücksicht auf Berns Wunsch irgendwo in ein Zuchthaus, einen Steinbruch oder gar ins Bagno gesteckt⁵³. Einen Hinweis, wohin die Kettenstrafe mindestens in einem Fall geführt hatte, gibt das kriegsgerichtliche Nachspiel zur Meuterei des Schweizerregiments Châteauvieux zur Zeit der französischen Revolution: 143 Gefangene wurden verurteilt, nämlich ein Soldat gerädert, 23 gehängt, 41 auf Galeeren geschickt, der Rest "à la chaine" in die Gefangenschaft gesteckt und einige wenige gebüsst. Die französische Nationalversammlung holte später diese Gefangenen heraus - und zwar aus dem Bagno! Die Revolutionäre führten die befreiten Kettensträflinge im Triumph durch die Strassen von Paris⁵⁴. 1777 erfolgte im bernischen Regiment die erste Verurteilung nach der neuen Ordonnanz. Bei diesem kriegsgerichtlichen Spruch wurde der Ausdruck verwendet "Galère de terre". Kamen die "à la chaine" verurteilten Soldaten doch in die Steinbrüche? Es sieht so aus, als ob das vorgekommen wäre. Aber die Unterschiede werden bei einem so hohen Mass von Grausamkeit und Brutalität gering zwischen Zuchthaus-Steinbruch-Bagno. Weder das eine noch das andere war menschlich.

Sechs Soldaten aus den bernischen Truppen verurteilte das Kriegsgericht zur Kettenstrafe. Drei davon stammten aus dem bernischen Aargau. Nur bei der Hälfte aller Verurteilten ist das Strafmass angegeben, 4, 8 und 15 Jahre. Es ist anzunehmen, dass die durchschnittliche Strafdauer ungefähr derjenigen der Verurteilung zur Galeere entsprochen hatte, nämlich acht Jahre. In den Rödeln ist ein Fall erwähnt, welcher lebenslängliche Galeerenstrafe vom Kriegsgericht zugesprochen erhalten hatte. Das hiess rudern bis zum bitteren, erlösenden Tod. 1777 stand der Gardist Hans Uli Suter von Hallwil vor dem Kriegsgericht. Er hatte 4 Jahre Dienstzeit hinter sich und dann einen Fluchtversuch unternommen. Das Urteil lautete auf acht Jahre "Galère de terre". 1785 wurde Rudolf Lässer von Gontenschwil zu vier Jahren Kettenstrafe verurteilt. Er war mit 8 Monaten Dienstzeit ein junger Soldat, und vermutlich hatte seine Unerfahrenheit zur miss-

glückten Desertion geführt. 1786 kam es erneut zur Verurteilung eines Seetalers. Ulrich Huggenberger von Boniswil hatte 7 Jahre und 9 Monate gedient. Die Höhe seiner Strafe ist nicht angegeben ⁵⁵.

Die Zusammenstellung der Verurteilungen zur Galeeren- und Kettenstrafe in den bernischen Truppen in Frankreich zeigt, wie das Kriegsgericht verhältnismässig selten zu diesen grausamen Strafen gegriffen hatte. Die Verurteilung von vier Soldaten im Jahre 1724 betraf Angehörige der 1717 aufgestellten bernischen Gardekompanie.

	Galeere	Ketten
1707	1	
1710	1	
1724	4	
1757	2	
1777		1
1780		1
1782	1	1
1783	1	
1784		1
1785		1
1786		1
1787	<u>1</u>	—
Total	<u>11</u>	6

Sardinien-Piemont wandte die kriegsgerichtliche Verurteilung "à la chaine" im bernischen Regiment nicht an. Ob sie überhaupt in diesem Land unbekannt war, konnte dem bearbeiteten Archivmaterial nicht entnommen werden.

Im 18. Jahrhundert bestand in Sardinien-Piemont die Einrichtung der Strafkompanien, in welchen verurteilte Deserteure auf der Insel Sardinien zwangsweise Dienst leisteten. Man nannte diese Einheiten Compagnies Franches, die Freikompanien, welche ausserhalb jeder Militärkapitulation standen und nicht kontrolliert werden konnten. Im bernischen Regiment kam die Verurteilung zu einer dieser Kompanien nur im Zusammenhang mit den Deserteuren, welche in einer Kirche Asyl gesucht hatten, zur Anwendung. Erstmals 1747 taucht in den Kompanierödeln der sonderbare Ausdruck "abandonné à l'église" auf. Bis 1787 erscheint er 62 Mal. Es handelt sich dabei um das weit ins Mittel-

alter zurückgehende Asylrecht in einer christlichen Kirche. Wenn sich ein Verfolgter in eine solche zurückziehen und vorläufig retten konnte, durfte er dort nicht gewaltsam herausgeholt werden. Mit der Zeit wurde der Aufenthalt eines Asylsuchenden in dieser Freistätte im Piemont beschränkt. Für die desertierenden Soldaten galten drei Tage Schonfrist. Die Harschierer hielten die Kirche die ganze Zeit umstellt und bewachten den Deserteur. Nach Ablauf von dreimal 24 Stunden drangen sie in das Gotteshaus ein und holten den Geflüchteten heraus. Das Kriegsgericht sprach immer die gleiche Strafe aus: zehn Jahre Dienst in einer Freikompanie auf der Insel Sardinien. Die Regierung in Turin überwachte mit dieser Truppe ihre Untertanen auf der unwegsamen, menschenarmen Insel. Zeitweise war in Cagliari oder in einer andern grösseren sardinischen Stadt auch ein Schweizerregiment stationiert. Die Desertionsmöglichkeiten waren auf der Insel geringer als auf dem Festland. Die Schweizersoldaten leisteten nicht allzu gerne Dienst auf der Insel. Allein die Überfahrt vom Festland nach dem Hafen Cagliari auf Sardinien konnte bei stürmischem Wetter bis zu sechs Tagen dauern. Die Soldaten wussten, dass sie von der Inselbevölkerung als Fremdlinge, wenn nicht gar als Unterdrücker betrachtet wurden.

Wenn die Deserteure einmal vom Kriegsgericht verurteilt worden waren, übernahmen die sardinischen Behörden dieselben zum Vollzug. Sie unterstanden fortan nicht mehr dem bernischen Kommando, und von ihnen findet sich nie mehr eine Erwähnung in den Kompanierödeln. Sie genossen keinen heimatlichen Schutz mehr, sondern waren im wahrsten Sinn des Wortes ausgeliefert.

Von 1747 bis 1796 suchten 62 Mann aus dem bernischen Regiment in Kirchen des Piemont Asyl. Unter ihnen befanden sich zwei Aargauer. 1752 desertierte Friedrich Mäschli von Muri nach 9 Monaten Dienst. Wie üblich wurde er nach Ablauf von drei Tagen aus der Kirche geholt und verurteilt. Wenige Jahre später versuchte Johannes Merz von Menziken dem zwei Jahre lang geleisteten Dienst durch die Flucht zu entrinnen. Die Kirche bot ihm die üblichen drei Tage Asyl, darauf erfolgte die Verhaftung und kriegsgerichtliche Aburteilung. Ob die beiden Aargauer je wieder nach Hause zurückgekehrt waren, ist fraglich, denn viele Angehörige der Strafkompanien erkrankten auf der Insel, fielen Fieberkrankheiten zum Opfer oder starben an den primitiven, unhygienischen Verhältnissen.

Das Vorrecht der eigenen Gerichtsbarkeit der Schweizerregimenter wurde ganz besonders in Sardinien-Piemont oft durchbrochen. Bei Fällen von Schmuggel, Schwarzhandel und ähnlichen Vergehen verlangte der Senat derjenigen Stadt, auf deren Hoheitsgebiet sich das Vorkommen abgespielt hatte, das Recht der Bestrafung für sich. Die Regimentskommandos vermochten sich gegen diesen Abbruch ihrer Rechte nicht immer erfolgreich zu wehren. Von 1748 bis 1796 lieferten die Gerichtsorgane des bernischen Regiments 13 Soldaten dem Senat verschiedener Städte aus (remis au Sénat, aux prisons du Sénat). Die Urteile der Senatoren waren hart und lauteten entweder auf Einkerzung oder Galeere.

Im Jahre 1763 verursachte die Auslieferung von zwei Soldaten an den Senat von Tortona am 29. November 1763 durch das bernische Regiment so grosses Aufsehen in Bern, dass der Regimentskommandant Oberst Tscharner persönlich in Bern von der Rekrutenkammer befragt worden war. Er berichtete, wie die beiden Soldaten David Banderet von Le Locle und Albert Auberson von Chavornay im Waadtland an der sardinisch-genesischen Grenze auf Detachement gewesen seien. Sie hätten ihre Posten verlassen und seien mit 30 Pfund Salz und 20 Pfund Tabak nach Tortona gekommen, wo die Kaufhausknechte sie erwischt und verhaftet hätten. Sobald der Oberst Kenntnis von diesem Fall erhalten hatte, versammelte er die Hauptleute des Regiments, welche sogleich den Grossrichter nach Tortona sandten, um sich zu erkundigen und darüber einen Rapport zu erstatten. Die Hauptleute wurden später erneut versammelt, um eine Sentenz zu fällen. Ihr Spruch lautete dahin, die beiden Delinquenten seien aus den Rödeln der Kompanie auszuwischen und als vom Regiment gejagt zu betrachten. Der Oberst musste sich für dieses Urteil rechtfertigen. Einzig und allein der Gedanke, den beiden Ausgelieferten ein Türlein zur Begnadigung offen zu halten, habe die Hauptleute so zu handeln bewogen. Wären die Delinquenten beim Regiment geblieben, hätte das Kriegsgericht sie mit aller Härte nach den königlichen Ordonnanzen bestrafen müssen, und es wäre nach den sardinischen Vorschriften nicht angegangen, "solche Fehler nicht nach aller Schärfe zu bestrafen". Nachdem sie von den Justizbehörden von Tortona zur Galeere verurteilt worden waren, schaltete sich Oberst Tscharner ein. Seine "Intercession" habe so viel erwirkt, dass das Landskind Auberson vom Hof begnadigt und nach Hause entlassen worden war. Was mit dem Neuenburger Verurteilten Banderet geschehen war, erwähnt das Protokoll der Rekrutenkammer nicht. Er musste vermutlich

die ganze Strafe über sich ergehen lassen. Oberst Tscharner glaubte nicht, sein Verhalten habe den Artikel der Militärkapitulation, welcher die eigene Gerichtsbarkeit garantierte, verletzt. Im Gegenteil sei es ein Mittel gewesen, "die Gnade am Platz der Strenge der königlichen Ordonnanzen" zu stellen⁵⁶. Es besteht kein Zweifel, dass die Strafbestimmungen im Königreich Sardinien sehr streng und scharf gewesen waren. Ein Blick auf die Zusammenstellung der kriegsgerichtlich Verurteilten in Frankreich und Sardinien zeigt dies mit aller Deutlichkeit. Die Handlungsweise von Oberst Tscharner mochte nicht ganz dem Buchstaben der Kapitulation entsprochen haben, aber sie war von Menschlichkeit und Wohlwollen geprägt und hat mindestens einen Mann vor der gefürchteten Galeerenstrafe gerettet. Auch ein Regimentskommandant in fremden Kriegsdiensten hatte es nicht immer leicht, den richtigen Weg durch alle Intrigen, gegensätzlichen Interessen und den Vorschriften der Heimat und des Dienstlandes zu finden.

Der französische König Ludwig XVI. hatte 1775 versucht, Grossmut zu beweisen, indem er für Deserteure eine etwas mildere Strafe einführte. 1786 erliess er eine neue Ordonnanz mit einer weiteren Strafmilderung für die auf Pardon zurückgekehrten Deserteure, "eine frische Probe von der Grossmut und der Menschen-Liebe des Königs", wie es die Rekrutenkammer auffasste und die neuen Strafmasse begrüßte⁵⁷. Es ist möglich, dass der gutmütige, aber schwache König den Soldaten gegenüber echtes Wohlwollen beweisen wollte. Seinem niederen Volk gegenüber aber hätte er dies schon viel früher in ganz grossem Ausmass tun müssen, um Thron und Kopf zu retten, gleich 1774 zu Anfang seiner Regierungszeit.

Die neue Ordonnanz schaffte die zehn Jahre zuvor eingeführte Kettenstrafe für Deserteure, die Chaine, ab und setzte an ihre Stelle für die reuigen und auf Pardon zurückkehrenden Deserteure die Strafe einer weiteren und langen Dienstleistung bis zu 16 Jahren. Damit konnten tatsächlich Leben geschont werden. Neu an der Ordonnanz war, dass Deserteure die Möglichkeit hatten, in Friedenszeiten innert drei Monaten und in Kriegszeiten innert zehn Tagen wieder zu ihrem Regiment und in ihre Kompanie zurückzukehren, ja sogar ihren früheren Rang wieder einnehmen durften. Diese gesetzte Frist von zehn Tagen und von drei Monaten hieß die Reue-Zeit. Es stand keine andere Strafe auf einer rechtzeitigen Rückkehr aus der Desertion als die einer längeren Dienstverpflichtung von einem Jahr, vier, acht und 16 Jahren, je nach den Umständen. Entscheidend fiel ins Gewicht bei

der Beurteilung der Schwere der Desertion, ob dieselbe mit oder ohne Ober-Gewehr und Unter-Gewehr vor sich gegangen war, ob über den Wall, ab der Wache und ob in Kriegs- oder Friedenszeit. Wurde der Deserteur auf der Flucht ergriffen und angehalten, bekam er trotzdem die Vergünstigung, die bestimmten Jahre länger zu dienen, statt die Todes-, Galeeren- oder Kettenstrafe erleiden zu müssen. Allerdings erhielt er eine Zusatzstrafe, und zwar eine ganz empfindliche: der zurückgebrachte Deserteur musste zehn bis 15 Kehren zwischen 100 und 200 Mann Spiessruten laufen. Doch sollte dem Geprügelten das Spiessrutenlaufen weder an seiner Ehre nachteilig sein, noch durfte ihm diese Bestrafung vorgehalten werden. Der Point d'honneur wird den Deserteuren nicht so wichtig vorgekommen sein, da sie sich ja von Gelübde und Eid auch nicht so stark beeindrucken liessen, um nicht zu flüchten. Für sie konnte es aber wichtig sein, nicht als infam oder vogelfrei zu gelten, denn in der Heimat hätte ihnen dies schaden können. War die Desertion von Diebstahl begleitet, auf der Schildwache geschehen oder zum zweiten Mal oder zu mehreren Malen vorgekommen, dann kam nur noch die harte Galeerenstrafe in Betracht. Die Todesstrafe musste an einem gefangenen Fahnenflüchtigen vollzogen werden, wenn dieser im Krieg zum Feind lief, von der Wache ausriß oder über den Wall stieg.

Im Namensverzeichnis sind nicht viele Deserteure erwähnt, welche sich nach einem Herumirren auf Pardon wieder zur Kompanie zurückbegeben und eine verlängerte Dienstzeit als Strafe auf sich genommen hatten. In Kriegszeiten war es vermutlich einigen zurückgekehrten Deserteuren gelungen, ihre Abwesenheit von der Kompanie als Kriegsgefangenschaft auszugeben. In den Wirrnissen des Krieges waren solche Angaben nicht zu überprüfen. Da wurden Detachemente versprengt, gefangengenommen, dann konnten sie wieder entfliehen und teilweise ihre alten Einheiten finden. Andere versuchten geschlossen oder in Gruppen zu desertieren, fanden keinen Ausweg und kehrten zurück. Es kam vor, besonders in den letzten Jahren des sardinischen Dienstes, dass sich ein Hauptmann zeitweise mit der Hälfte oder nur noch einem Drittel des Bestandes seiner Kompanie im Felde befand.

Nicht nur in Frankreich, sondern auch in Sardinien-Piemont, wurden gegen Ende des Jahrhunderts zurückgekehrte Deserteure in grösserer Zahl pardonierte, allerdings nur immer mit der Strafe der verlängerten Dienstzeit. Die pardonierten Deserteure wurden in der zweiten Jahrhunderthälfte zur Dienstleistung in die Freikompanien auf der Insel

Sardinien gesteckt^{57a}. Ob in den 1790er Kriegsjahren die begnadigten Deserteure noch immer auf diese Insel verbracht wurden, ist unwahrscheinlich, denn der letzte Soldat wurde damals im Piemont und in Savoyen benötigt. 1792 desertierte Heinrich Hässig von Aarau nach neun Monaten Dienst. Er wurde zurückgebracht und zu sechs Jahren zusätzlicher Dienstzeit begnadigt. Der Delinquent nahm die Strafe auf sich, flüchtete sich aber bei der ersten Gelegenheit, diesmal erfolgreich. Schon 1751 hatte Samuel Häusermann von Egliswil das gleiche, etwas verwegene Spiel gewagt. Nach vier Jahren Dienst desertierte er 1745, kehrte jedoch wieder zurück, um 1751 endgültig und erfolgreich zu flüchten. Die Deserteure konnten die Strafe der verlängerten Dienstzeit ohne weiteres annehmen, denn an der nächsten geplanten Desertion konnten sie kaum gehindert werden. Aber das Risiko blieb bestehen, bei der zweiten Flucht erwischt und dann sehr hart bestraft zu werden. Die Galeere war den zum zweiten Mal Eingebrachten sicher. Die in Frankreich 1786 eingeführte Strafmilderung kam nicht mehr vielen Deserteuren zugute, denn die bernischen Truppen verliessen dieses Land sechs Jahre später.

Die disziplinarisch Bestraften

Viele kleinere Vergehen und Verstösse gegen die Reglemente und Ordnungen, welche sich Soldaten und Unteroffiziere zuschulden kommen liessen, ahndete der Hauptmann von sich aus. Bei grösseren Delikten entschied der Kriegsrat, ob solche disziplinarisch oder kriegsgerichtlich zu bestrafen seien. Dem Hauptmann standen die allerorts bekannten Strafmittel wie Ausgangsentzug und andere Beschränkungen, Arrest und Einschliessung in das Gefängnis zur Verfügung. Vor allem auf Wachtvergehen waren empfindliche Strafen gesetzt. Es kam vor, dass Soldaten angetrunken oder ganz betrunken auf die Wacht kamen. In einem Erlass wurde gerügt, dass die Soldaten "zum grossen Despekt der ganzen Nation die Gepflogenheit haben, sich auf der Wacht zu besaufen" (de se saouler). Ganz schwer schnapsberauschte oder gar schlafende Schildwachen riskierten Spiessrutenlauf. Fehlbare Unteroffiziere erhielten als Strafe vermehrte Wachtaufführungen und Patrouillengänge zudiktiert, Soldaten mussten länger Wachtdienst leisten und während dieser Zeit sieben Gewehre tragen! Auch Stockschläge und Sandsacktragen waren als Strafe vorgesehen. Ein französisches Reglement von